



Weisungen über die freiwilligen Militärsportkurse und Gebirgskurse

vom 15. Dezember 2017

Der Chef der Armee,
gestützt auf Artikel 29 der Verordnung vom 29. Oktober 2003¹ über den Militärsport,
erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Leitende Organisationseinheiten

¹ Die freiwilligen Militärsportkurse unterstehen dem Kompetenzzentrum Sport der Armee (Komp Zen Sport A).

² Die freiwilligen Gebirgskurse unterstehen dem Kompetenzzentrum Gebirgsdienst der Armee (Komp Zen Geb D A).

Art. 2 Organisation

Die leitenden Organisationseinheiten erlassen die Kursunterlagen sowie die allgemeinen Bestimmungen mit den administrativen und technischen Besonderheiten.

Art. 3 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglements (Regl 51.003).

Art. 4 Verpflegung

Die Kurse führen einen eigenen Truppenhaushalt.

Art. 5 Teilnehmende und Kostenbeteiligung

¹ Pro Jahr dürfen maximal zwei freiwillige Kurse unterschiedlicher Art besucht werden. Die Rechnungsführer kontrollieren dies in den Dienstbüchlein.

² Wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch ehemalige Angehörige der Armee gegen eine Pauschal-Kostenbeteiligung von Fr. 200.– teilnehmen. Die Einnahmen sind über die Dienstkasse zu vereinnahmen.

³ Es obliegt den leitenden Organisationseinheiten für besondere Tätigkeiten (u.a. Skiliftabonnemente und Miete von Ausrüstungsgegenständen) eine Kostenbeteiligung der Teilnehmer anzuordnen.

Art. 6 Aufgebot und Transport

Sofern die freiwillige Dienstleistung vom Chef Personelles der Armee (Kdo Ausb/C Pers A) bewilligt wurde, erhalten die Angehörigen der Armee einen Marschbefehl, der zur unentgeltlichen

¹ SR 512.38

Beförderung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln berechtigt. Die ehemaligen Angehörigen der Armee haben die Transportkosten selber zu tragen.

Art. 7 Soldberechtigung und Anrechnung von Diensttagen

Die Soldberechtigung und die Anrechnung von Diensttagen richtet sich nach Art. 23a der Verordnung vom 29. Oktober 2003 über den Militärsport.

Art. 8 Administrative Meldungen

Die administrativen Abschlussarbeiten haben nach den Bestimmungen des Reglements 51.024, ODA zu erfolgen.

Art. 9 Anzug

¹ Die Kurse finden in Uniform statt.

² Während den Sporttätigkeiten können Sportanzüge getragen werden. Für spezielle Ausbildungen (u.a. Gebirgsdienst) können andere Tenis oder Ausrüstungsgegenstände befohlen oder zugelassen werden.

³ Ehemalige Angehörige der Armee rücken zivil ein.

Art. 10 Privatmaterial

¹ Für verwendetes privates Material wird keine Entschädigung ausgerichtet.

² Verlust, Ersatz und Reparatur von privaten Sport- und Wettkampfausrüstungsgegenständen sowie von weiterem Privatmaterial gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

2. Abschnitt: Freiwillige Militärsportkurse

Art. 11 Kommandoverhältnisse

Das Komp Zen Sport A bezeichnet die Kurskommandanten und die Kursstäbe.

Art. 12 Vorbereitungsarbeiten

Für die Erkundung und die Vorbereitungsarbeiten besteht ein Anrecht auf maximal zehn besoldete Tage pro Kurs.

Art. 13 Personal

¹ Die Kurskommandanten melden ihren Personalbedarf bis spätestens am 30. Oktober des Vorjahres dem Komp Zen Sport A.

² Der Fachstab Sport stellt das Dienst- und Kurspersonal zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann Kurspersonal aus anderen Einheiten beantragt werden.

Art. 13a Sanität

¹ Die Sanität ist Sache der Kurskommandanten. Sie melden ihren Bedarf gemäss Art. 13 Abs. 1.

Art. 14 Tätigkeiten

¹ Die Sommer- und Wintermilitärsportkurse umfassen:

- a. Laufsport mit OL, Raddisziplinen, allgemeine Fitness;
- b. Nordische und alpine Disziplinen.

² Das Komp Zen Sport A kann zusätzliche Sportdisziplinen festlegen.

Art. 15 Kursbericht

Die Kurskommandanten stellen jeweils spätestens 30 Tage nach Abschluss eines Kurses dem Komp Zen Sport A einen Kursbericht mit den Resultaten der Ausbildung zu.

3. Abschnitt: Freiwillige Gebirgskurse

Art. 16 Kommandoverhältnisse

Die freiwilligen Sommer- und Wintergebirgskurse werden durch das Komp Zen Geb D A durchgeführt.

Art. 17 Sanität

Sanität ist Sache des Komp Zen Geb D A.

Art. 18 Tätigkeiten

Die Tätigkeiten umfassen:

- a. Grund- und Weiterausbildung in der Sommer- und Wintergebirgstechnik;
- b. Führungsausbildung;
- c. Ausbildung der Sicherheit im Gebirge.

Art. 19 Auszeichnungen

Teilnehmenden mit entsprechenden Vorkenntnissen ist das Erlangen der Hochgebirgsauszeichnung gemäss den gültigen Weisungen und Prüfungsbestimmungen zu ermöglichen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

¹ Die leitenden Organisationseinheiten vollziehen diese Weisungen.

² Sie erstatten dem CdA über den Dienstweg jährlich Bericht nach Artikel 29 Absatz 3 der Militär-sportverordnung.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft und gelten bis am 31. Dezember 2022.

CHEF DER ARMEE



Korpskommandant Rebord

Geht an

C A Stab
C Kdo Op
C Kdo Ausb
C LBA
C FUB

z K an

GS VBS
Stv CdA
SC CdA
C Recht V